

Inhalt

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände Sanierung Steinbach Keller, Natursteinarbeiten	1
Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände Sanierung Steinbach Keller, Schlosser- und Metallbauarbeiten	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A Turnhallensanierung Loschge-Grundschule, Alufenster	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A Housing Area BA II, Straßenbauarbeiten	3
Öffentliche Ausschreibung UVgO Schülerbeförderung – Spezialverkehr – zur Jakob-Herz-Schule	3
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hindenburgstraße 22	3
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hofmannstraße 114, 116, 116a	4
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Henkestraße 16a	4
Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen; hier: Erweiterung der Benennung Heerfleckenstraße	5
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gaststättenrechts (GastG); Nachträgliche Anordnung von Auflagen und Anordnungen für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gaststätten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG für die Zeit der Bergkirchweih vom 16.05. – 27.05.2024	5
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) und der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS); Anordnung von Auflagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG i. V. m. § 8 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die Zeit der Bergkirchweih vom 16.05. – 27.05.2024	9
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Erlangen (Grünanlagensatzung); Allgemeinverfügung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Lewin-Poeschke-Anlage“ für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih 2024 vom 16.05.2024 – 27.05.2024 nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO)	12
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2024	13
Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen	14
Einladung zur 1. Sitzung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	14
Jagdgenossenschaft Kosbach: Bericht zur Versammlung vom 21. März 2024	14
Sitzungskalender	14

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände Sanierung Steinbach Keller, Natursteinarbeiten

Vergabe

Nummer: 5030_SKB

Bezeichnung: Natursteinarbeiten

Vergabeordnung: VOB / A

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91054 Erlangen

Ausführungszeitraum: 29.07.2024 bis 04.04.2025

Ablauf Angebotsfrist: 30.04.2024 11:15 Uhr

Eröffnungstermin: 30.04.2024 11:15 Uhr

Bindefrist: 31.05.2024

Bewerberfragen bis: 29.04.2024 11:15 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 45000000-7 Bauarbeiten

45212314-0 Bau von historischen Monumenten oder

Gedächtnismalen

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 23-SKB

Bezeichnung: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände – Sanierung Steinbach Keller Prio 4

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Die Maßnahme umfasst die Ertüchtigung von Stützwänden, Treppenanlagen und Geländern im Abschnitt Prio 4 des Bergkirchweihgeländes am Steinbach Keller.

- 5,0m³ Liefern und Herstellen von Sandstein-Stützwand, Dicke 40cm
- 5,0m³ Herstellen von Sandstein-Stützwand (Material Bestand)
- 7,5m³ Liefern und Herstellen von Sandstein-Geländestufen
- 15,0m² Liefern und Herstellen von Sandstein-Abdeckplatten
- 36,0m² Liefern und Herstellen von Sandstein-Verblendmauerwerk
- 100,0m² Reinigen und Sanieren von Sandsteinoberflächen im Bestand

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/484737>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände Sanierung Steinbach Keller, Schlosser- und Metallbuarbeiten

Vergabe

Nummer: 3180_SKB

Bezeichnung: Schlosser- und Metallbuarbeiten

Vergabeordnung: VOB / A

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91054 Erlangen

Ausführungszeitraum: 20.06.2024 bis 04.04.2025

Ablauf Angebotsfrist: 30.04.2024 11:00 Uhr

Eröffnungstermin: 30.04.2024 11:00 Uhr

Bindefrist: 31.05.2024

Bewerberfragen bis: 29.04.2024 11:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 45262670-8 Metallbuarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 23-SKB

Bezeichnung: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände – Sanierung Steinbach Keller Prio 4

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Die Maßnahme umfasst die Ertüchtigung von Stützwänden, Treppenanlagen und Geländern im Abschnitt Prio 4 des Bergkirchweihgeländes am Steinbach Keller.

- 120 lfm Stahlgeländer 2kN, bestehend aus Ober- und Untergurt und Handlauf, Füllung aus Rundstäben
- 30 lfm Einzelhandläufe verschiedene Längen

Die Arbeiten werden in teils schwer zugänglichen Hangbereichen ausgeführt und erfordern hohe Schutzmaßnahmen bei den Wurzeln und Stämmen der grundsätzlich zu erhaltenden Bäumen des Bergkirchweihgeländes.

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/484732>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Turnhallensanierung Loschge-Grundschule, Alufenster

Vergabe

Nummer: 3181_slo

Bezeichnung: Alufenster, Turnhallensanierung

Loschge-Grundschule Erlangen

Vergabeordnung: VOB / A

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91054 Erlangen

Ausführungszeitraum: 10.06.2024 bis 04.11.2024

Ablauf Angebotsfrist: 18.04.2024 10:45 Uhr

Eröffnungstermin: 18.04.2024 10:45 Uhr

Bindefrist: 18.05.2024

Bewerberfragen bis: 16.04.2024 12:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 45421132-8 Einbau von Fenstern

44115900-8 Sonnenschutzvorrichtungen

45212190-4 Sonnenschutzarbeiten

45262670-8 Metallbuarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-4_slo

Bezeichnung: Loschge-Grundschule Generalsanierung Turnhalle

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

6 Aluminium-Fenster-Elemente fest/Lamelle/fest 3760mm x 2750 mm, 6 Lamellenfenstereinsätze 1220 x 2540 mm für Lüftung und RWA, 6 Aluminium Raffstoren mit Motorantrieb 3560 x 2890 mm

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/484240>

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Housing Area BA II, Straßenbauarbeiten

Vergabe

Nummer: 240125NB
Bezeichnung: Housing Area BA II
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 15.05.2024 bis 29.11.2024
Ablauf Angebotsfrist: 18.04.2024 10:30 Uhr
Eröffnungstermin: 18.04.2024 10:30 Uhr
Bindefrist: 27.05.2024
Bewerberfragen bis: 17.04.2024 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Ja
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45233120-6 Straßenbauarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 240125NB
Bezeichnung: Housing Area BA II

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Straßenbauarbeiten
ca. 1500 m² Asphalt ausbauen
ca. 340 m² Betonpflaster ausbauen
ca. 590 t SoB ausbauen
ca. 1000 t Erdarbeiten
ca. 160 m³ Leitungsgräben herstellen
ca. 425 m Bordstein ausbauen
ca. 535 m Rinne ausbauen
ca. 21 St. Straßeneinläufe herstellen
ca. 220 m Anschluss Leitungen Straßenablauf
ca. 300 m³ FSS herstellen
ca. 1550 m² STS herstellen
ca. 40 t Asphaltoberbau herstellen
ca. 1550 m² Betonpflaster herstellen
ca. 670 m Randeinfassung Granit herstellen
ca. 500 m Granitzeilen 1-3
• Verkehrssicherung
• Arbeiten für Straßenbeleuchtung

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/483984>

Öffentliche Ausschreibung UVgO Schülerbeförderung – Spezialverkehr – zur Jakob-Herz-Schule

Vergabe

Nummer: 24_UVgO_029
Bezeichnung: Schülerbeförderung – Spezialverkehr – in Erlangen
zur Jakob-Herz-Schule

Vergabeordnung: UVgO
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 01.09.2024 bis 31.07.2027
Ablauf Angebotsfrist: 18.04.2024 10:00 Uhr
Bindefrist: 31.07.2024
Bewerberfragen bis: 17.04.2024 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 60140000-1 Bedarfspersonenbeförderung
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2024 - Amt 40
Bezeichnung: Schulverwaltungsamt Vergaben 2024

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Beförderung von Schulkindern im Rahmen des Schülerspezialverkehrs zur Jakob-Herz-Schule

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/484331>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hindenburgstraße 22

Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit TG; hier: Änderung der Kubatur auf dem Grundstück Hindenburgstraße 22, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1132/2“ wurde mit Bescheid vom 08.04.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-126-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hofmannstraße 114, 116, 116a

Für das Bauvorhaben „Errichtung einer Etagenwohnanlage mit 21 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Hofmannstraße 114, 116, 116a, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 2213“ wurde mit Bescheid vom 02.04.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-1209-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Henkestraße 16a

Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses; gegenüber Baugenehmigung Nr. 2022-751-VZ (drei aneinandergereihte Wohngebäude) veränderte Ausführung auf dem Grundstück Henkestraße 16a, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1057/36, 1057/5“ wurde mit Bescheid vom 10.04.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-23-VF erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

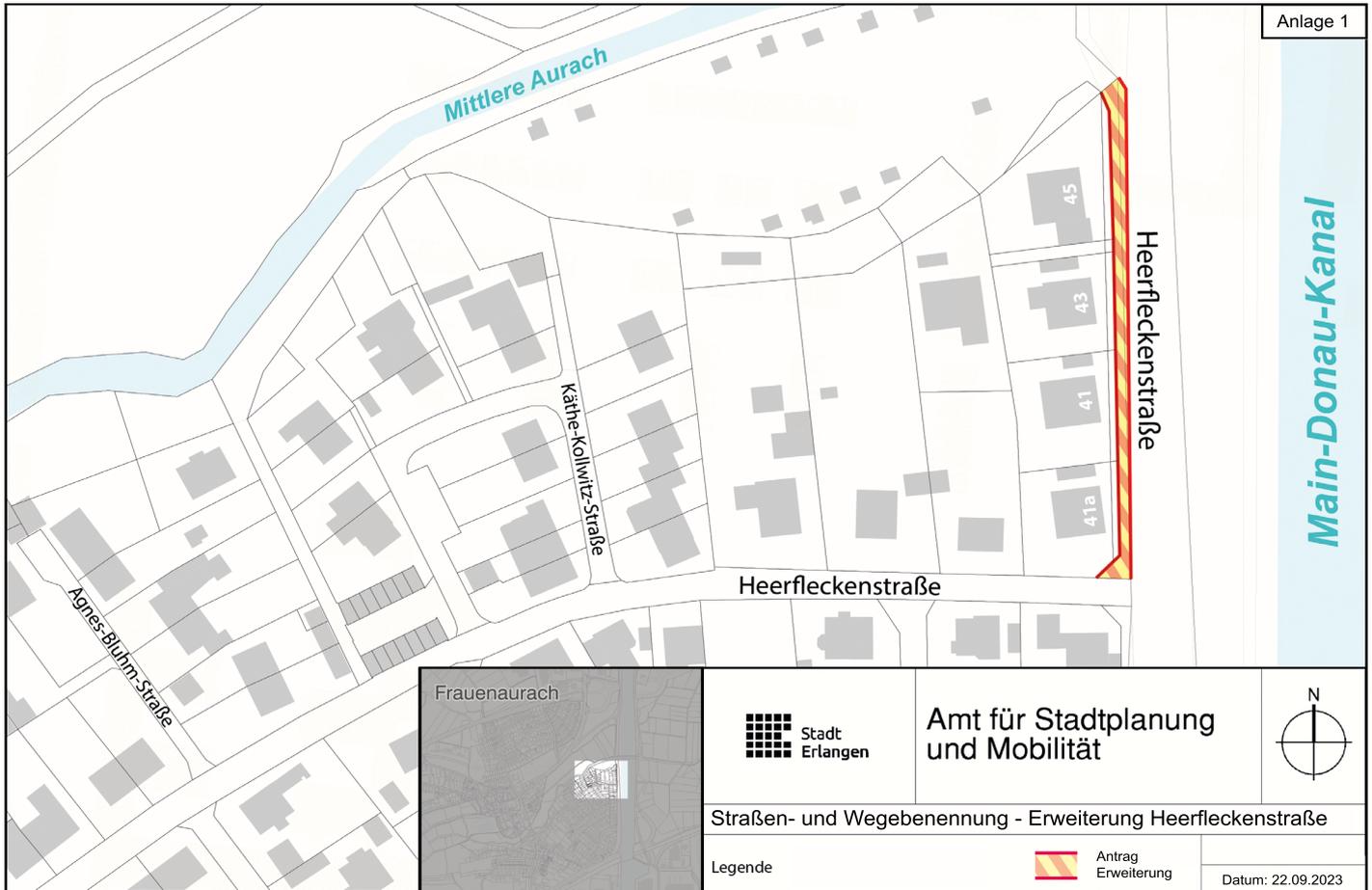
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen; hier: Erweiterung der Benennung Heerfleckestraße

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 dafür ausgesprochen, den von der Heerfleckestraße nach Norden abzweigenden Feld- und Waldweg entlang der Grundstücke Heerfleckestraße 41-45 zur Ortsstraße aufzustufen, da er hauptsächlich der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient und hierüber keine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke mehr erfolgt.

Dieser Straßenabschnitt ist bereits ausgebaut. Die Aufstufung würde als Verlängerung der Ortsstraße Heerfleckestraße gesehen werden, da die Grundstücke auch bisher schon der Heerfleckestraße zugeordnet sind.

Bereits 1960 wurde die Bezeichnung Heerfleckestraße von der Gemeinde Frauenaurach amtlich vergeben. Für die Benennung wurde der alte Flurname „Im Heer Flecken“ herangezogen. Bedeutung: „Flecken“ bezeichnet ein kleines Feldstück, „Heer“ leitet sich wohl von „her(e)“ mit der Bedeutung „heilig, vornehm“ ab. Vermutlich handelte es sich früher um ein Flurstück aus dem Besitz des Kosters Frauenaurach. (Quelle: Schildergeschichten, Hans-Diether Dörfler). Im Zuge der Eingemeindung 1972 wurde der Name beibehalten. Bisher umfasst die Benennung den Straßenzug ausgehend von der Kreuzung Gostenhofer Straße/Wilhelm-Tell-Straße bis zur Hausnummer Heerfleckestraße 40 (rechte Straßenseite) bzw. 41a (linke Straßenseite). Die Erweiterung des Straßenzugs Heerfleckestraße – wie in der Lageplanskizze ersichtlich – wird vollzogen. Anlagen: Planskizze zur Erweiterung der Heerfleckestraße



Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gaststättenrechts (GastG); Nachträgliche Anordnung von Auflagen und Anordnungen für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gaststätten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG für die Zeit der Bergkirchweih vom 16.05. – 27.05.2024

Aufgrund der Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende **Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt:** Im Bereich der Innenstadt (Anlage 1 und 2) werden Betreiber von Gaststättengewerben zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

1. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Gäste vom 16.05.2024 bis 28.05.2024, 03:00 Uhr die Gaststätte nicht mit Glasflaschen, Krügen oder Gläsern verlassen.
2. Der gesamte Gehweg ist entlang des Anwesens vom 16.05.2024 bis zum 28.05.2024 täglich bis 03:30 Uhr zu reinigen. Der Müll darf ausschließlich in der Hauptstraße, Martin-Luther-Platz und Goethestraße bis 03:00 Uhr über den Bordstein gekehrt werden. Zu späteren Zeiten oder in anderen Straßen ist der Müll selbständig zu entsorgen.
3. Die Abgabe von Getränken und Speisen über die Straße ist ungeachtet individueller Sperrzeitverkürzungen ab 03:00 Uhr einzustellen.
4. Eine aktive Musikbeschallung der Außenbereiche, z. B. durch Aufstellung von Musikboxen außerhalb des Gebäudes oder in geöffnete Fenster, ist zu unterlassen.

5. Ein Öffnen oder Offenhalten der Fenster oder Offenhalten von Türen der Gaststätte ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist zu unterlassen.
6. Auflagen zum Brand- und Personenschutz:
 - 6.1 Die Flucht- und Rettungswege sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
 - 6.2 Die Flucht- und Rettungswege sind von Hindernissen freizuhalten. In Fluchtwegen befindliche Türen und Fenster dürfen nicht versperrt oder zugesperrt sein.
 - 6.3 Die für die Räumlichkeiten zulässige Anzahl an Personen darf nicht überschritten werden. Die Anzahl ist zu kontrollieren, ggf. der Zutritt zu unterbinden.
 - 6.4 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und das Zulassungskennzeichen tragen. Sie sind regelmäßig neu zu überprüfen.
 - 6.5 Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein. Sie müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieses Bescheids wird angeordnet.
8. Ausnahmen von der Verpflichtung Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
9. Kosten werden nicht erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 18.04.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 16.05.2024 bis 28.05.2024, 06.00 Uhr.
12. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder weitere Auflagen verfügt werden können.

Hinweise:

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jeden Betreiber*innen einer Gaststätte im Bereich der in Anlage 1 und Anlage 2 gekennzeichneten Fläche.
- Ausnahmen nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung sind zur Sicherstellung einer fristgerechten Bearbeitung bis 30.04.2024 zu beantragen bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung (gewerbe@stadt.erlangen.de).
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 301) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (gewerbe@stadt.erlangen.de / Tel. 09131 86-15-15) Einsicht genommen werden.
- An erkennbar Betrunkene darf kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verändern der räumlichen Einrichtung, z. B. Verschieben oder Entfernen von Tischen, Bänken und Stühlen, um Stehplätze oder eine Tanzfläche zu schaffen, oder durch das Abspielen lauter Musik, eine Veränderung der Betriebsart eintreten kann. Diese ist unter Umständen nicht von der ursprünglichen Gaststättenkonzession gedeckt (§ 3 Abs. 1 GastG). Für das Einholen der entsprechenden Genehmigungen ist der Betreiber der Gaststätte selbst verantwortlich.
- Der Verkauf durch geöffnete Fenster und Türen der Gaststätte ist ab 22 Uhr einzustellen.
- Verstöße gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- Verstöße von Mitarbeitern gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können als Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers gem. § 130 OWiG angesehen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ggf. einzuhalten sind.
- Gemäß § 47 VStättV sind Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu erfolgen. Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.
- Die Auswirkungen der Musik auf Anwohner sind so gering wie möglich zu halten. Die Lärmgrenzen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bzw. der baurechtlichen Erlaubnis sind jederzeit einzuhalten.
- Eingesetzte Wachpersonen benötigen einen Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeitsprüfung der für die Bewachungsfirma zuständigen Ordnungsbehörde. Während des Dienstes muss die Wachperson sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer mit dem Namen der Bewachungsfirma sowie einem Dienstaussweis tragen. Neben dem Dienstaussweis muss die Wachperson ein Ausweis – oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitführen (§ 11 Bewachungsverordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

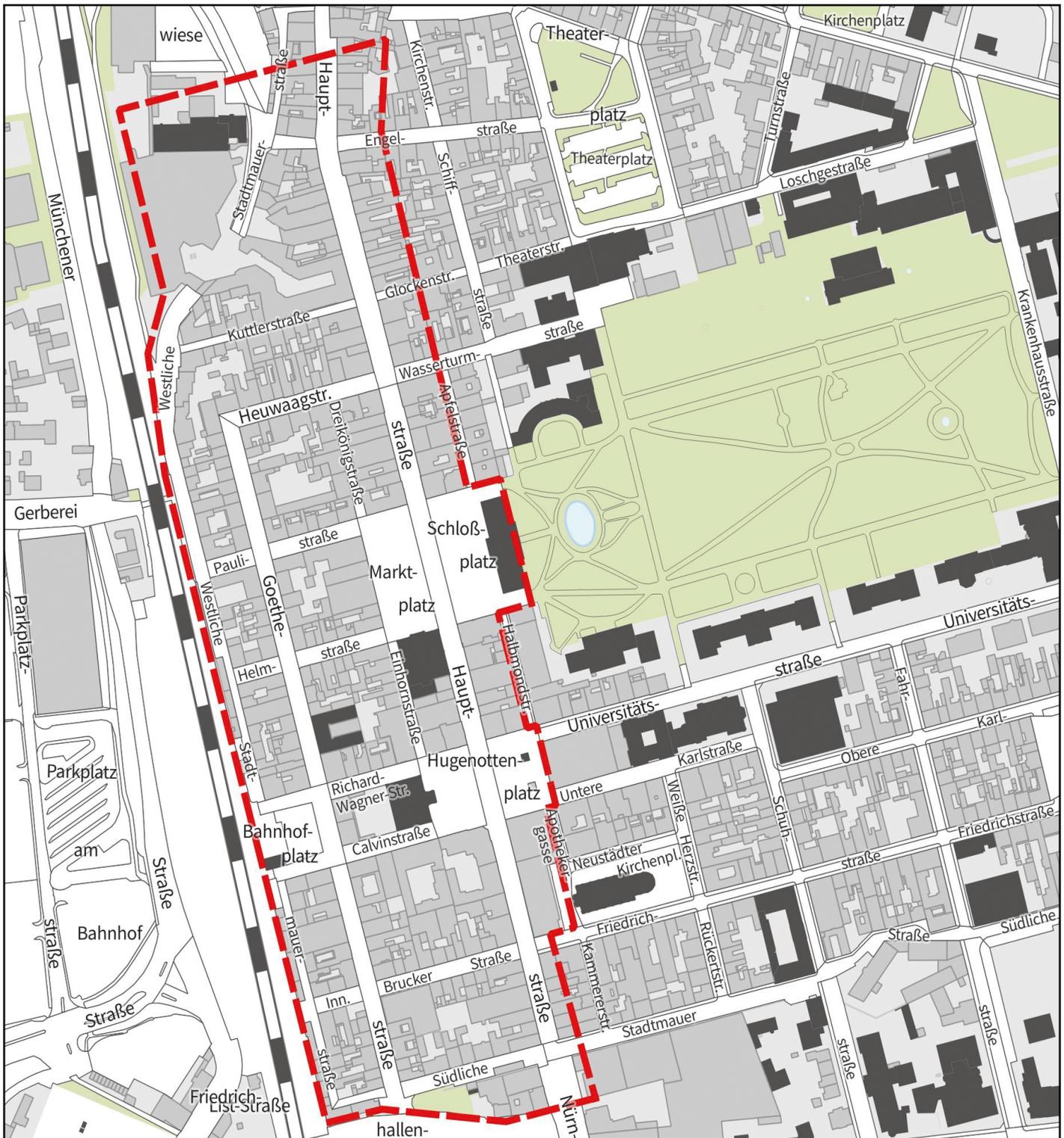
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –



Stadt Erlangen ©

Geobasisdaten © Bayerisches Vermessungsverwaltung 2024

- Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt anlässlich der Bergkirchweih 2024 der Stadt Erlangen

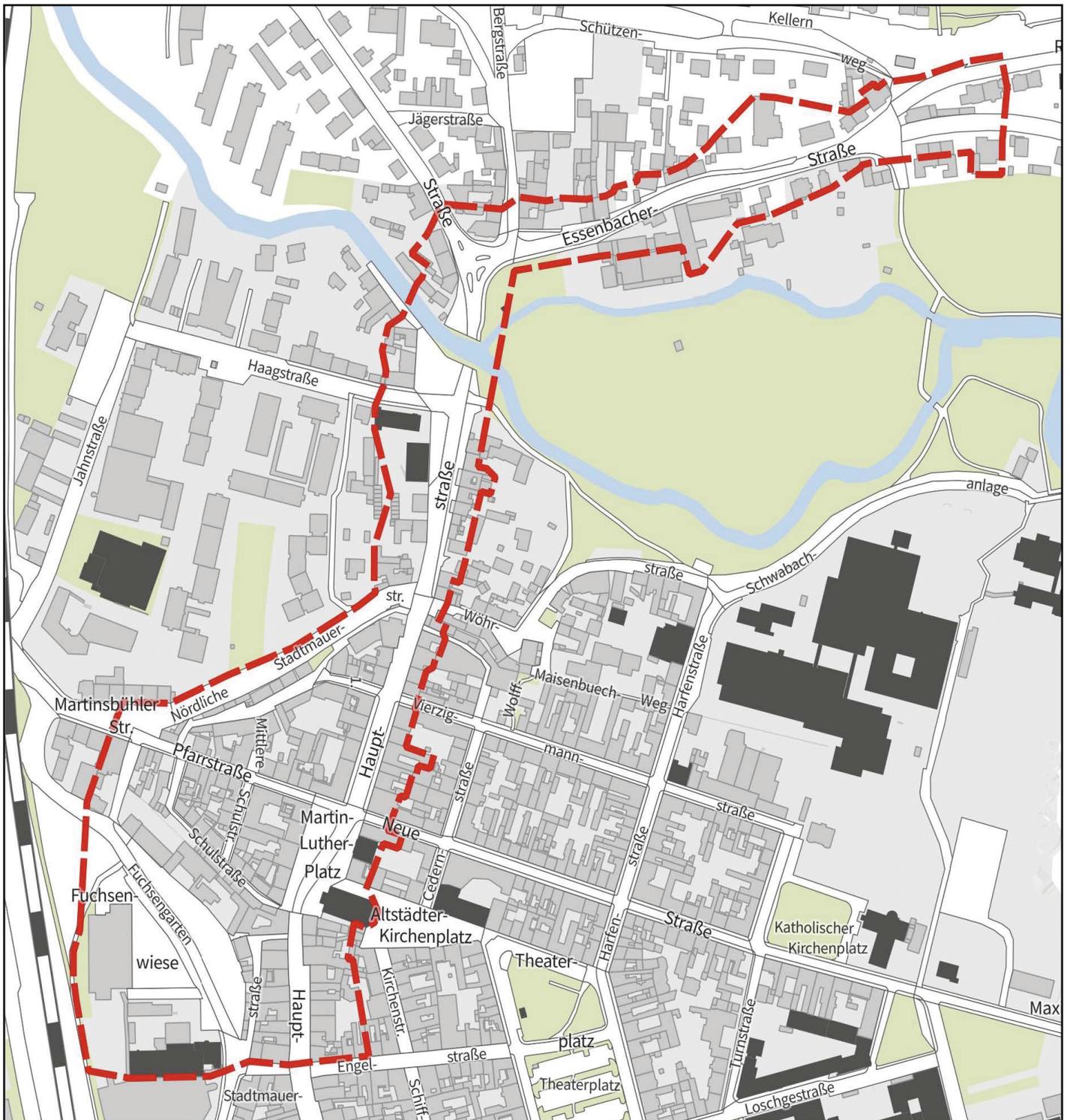
Stand: April 2024 | Maßstab 1:5.000

Maßgeblich ist die Außenkante der Markierung

Thomas Ternes

- Berufsm. Stadtrat -





Stadt Erlangen ©

Geobasisdaten © Bayerisches Vermessungsverwaltung 2024

– Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Diese Karte ist als Anlage 2 Bestandteil der Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt anlässlich der Bergkirchweih 2024 der Stadt Erlangen

Stand: April 2024

Maßstab: 1:5.000

Maßgeblich ist die Außenkante der Markierung

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –



Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) und der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS); Anordnung von Auflagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG i. V. m. § 8 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die Zeit der Bergkirchweih vom 16.05. – 27.05.2024

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Abgabe von Getränken und Speisen außer Haus ist vom 16.05.2024 bis zum 28.05.2024, 03:00 Uhr untersagt, soweit das hierfür verwendete Besteck und Geschirr (Teller, Behälter und Becher) nicht wiederverwendbar und nicht bruchstabil ist. Die Verwendung von Servietten, Papiertüten oder beschichtetem Papier/ Metzgerpapier für Fingerfood, Pommes, Crepes, Döner, Pizzastücke ist erlaubt. Im Weiteren dürfen ganze Pizzen in einem Pappkarton ausgegeben werden.
2. Vom 16.05.2024 bis zum 28.05.2024, 03:00 Uhr ist für Geschirr (Teller, Behälter und Getränkebecher), das außer Haus gegeben wird, ein Pfand von mindestens 2,00 Euro pro Stück zu erheben. Ausgenommen hiervon sind überregionale Poolmehrwegsysteme, bei denen das vorgesehene Pfand weniger als 2,00 Euro pro Becher beträgt. Die Pfandhöhe ist gut sichtbar anzuschreiben.
3. Die Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für folgende Zeiten, werktags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Bereich gemäß Anlage 1 (Lageplan).
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erlangen als bekanntgegeben.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, (Schuhstraße 40, 4. OG, Zimmer 441) aus. In Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (09131 86-2467 / umweltamt@stadt.erlangen.de) Einsicht genommen werden.

Gründe:

I.

Die Bergkirchweih findet auf dem Bergkirchweihgelände (An den Kellern) statt. Sie ist aus Gründen des Anwohnerschutzes (Lärmschutzes) bis 23:00 Uhr gestattet. Danach verlassen mehr als 10.000 Bergkirchweihbesucher das Bergkirchweihgelände entlang der Hauptstraße Richtung Innenstadt, um zum Hauptbahnhof oder zu den Bussen zu gelangen. Eine große Anzahl der Bergkirchweihbesucher besucht nach Ende der Bergkirchweih die zahlreichen Gaststätten in der Innenstadt zum sogenannten „Nachberg“. Bis einschließlich 2009 durften die Gaststätten in der Innenstadt während der Bergkirchweih bis 5:00 Uhr geöffnet bleiben. Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2010 und der damit verbundenen Änderung der Sperrzeitverordnung wurde die Sperrzeit während der Bergkirchweih auf 03:00 Uhr vorverlegt. Zu den Gründen (u. a. den Schutz der Nachbarschaft gerade an Werktagen, Alkoholprävention, Sicher-

heitslage, Stadtbild, Trennung zwischen Bergkirchweih und Feiern in der Innenstadt) wird auf den Stadtratsbeschluss verwiesen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass Besucher unter Alkoholeinfluss gefahrenträchtige Flaschen, Gläser und Krüge zerschlagen, sowie Abfall auf der Straße entsorgen. Durch die Glasscherben werden Rettungsfahrzeuge, Polizeifahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel und Passanten (Anwohner) gefährdet. Bei Kontrollen während der Bergkirchweih wurde festgestellt, dass bei einem Pfandpreis unter 2,00 Euro die Plastikbecher nicht zurückgegeben und stattdessen auf Straßen und Gehwegen zurückgelassen wurden. Dies führte zu erheblichen Verunreinigungen auf der Straße.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei der Ausgabe von Speisen und Getränken mit Einweggeschirr und Einwegbehältnissen z. B. Papptellern o.ä. eine starke Verschmutzung entsteht, die von den Reinigungsdiensten schwer zu entfernen ist.

II.

Die Stadt Erlangen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung und Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Auflagen Nr. 1 und Nr. 2 stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GastG. Demnach können jederzeit Auflagen angeordnet werden, die die Bewohner des Betriebsgrundstücks, der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen schützen. Der Erlass der Auflagen entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass zur Zeit der Bergkirchweih vor den Gaststätten der Innenstadt die genannten erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen durch Dreck, Abfall und Unrat für die Bewohner des Betriebsgrundstücks, der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit auftraten, die ein Handeln der Stadt notwendig machen. Das private Interesse des Betroffenen an einer uneingeschränkten Ausübung seines Gewerbes muss dahinter zurückstehen.

- 1.1 Die oben genannten Voraussetzungen sind für die Nr. 1 der Allgemeinverfügung gegeben. Zum einen werden Gläser, Flaschen oder Krüge oft auf die Straße geworfen. Die daraus resultierenden Scherben stellen eine Gefahr für Fahrzeuge der Rettungskräfte, der Polizei, des öffentlichen Verkehrs und vor allem für Passanten dar. Glasflaschen, unabhängig von ihrer Größe, stellen ebenso eine Gefahr als Wurfobjekt dar. Die Ausgabe von bruchstabilem Geschirr stellt daher eine geeignete Auflage dar, die im Vergleich zwischen den oben genannten Gefahren und der Einschränkung der betroffenen Gastronomen auch verhältnismäßig ist.

Nach dem Abfallvermeidungsgebot des § 8 Abs. 1 der Erlanger Abfallwirtschaftssatzung ist die Menge der zugelassenen Abfälle soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden und wiederverwendet werden.

Aufgrund der erheblichen Verunreinigungen durch große Mengen an Einwegmüll – ohne die Anordnung der Auflage „Wiederverwendbarkeit von Geschirr (Tellern, Behältern und Bechern)“ – erscheint ein Einschreiten bzw. Handeln der Stadt Erlangen als sachgerecht.

Die abschließliche Benutzung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ist sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich. Zudem ist das Einwegverbot geeignet, große Abfallansammlungen rund um das Berggebiet zu vermeiden. Die Anordnung ist auch erforderlich, da ein milderer gleich effektives Mittel zur Gefahrenabwehr nicht erkennbar ist. Ein komplettes Verbot der Ausgabe an Geschirr (Teller, Behälter und Becher) während der Bergkirchweih wäre beispielsweise eine viel härtere Maßnahme, um das Ziel der Abfallvermeidung zum Schutze der Bewohner vor erheblichen Belästigungen um das Berggebiet zu erreichen. Zudem ist die Verwendung von Servietten, Papiertüten oder beschichtetem Papier/ Metzgerpapier für Fingerfood, Pommes, Crepes, Döner, Pizzastücke erlaubt. Im Weiteren dürfen ganze

Pizzen mangels derzeitiger anderer praktikabler Lösungen weiterhin in einem Pappkarton ausgegeben werden. Ebenso stellt die Anordnung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung eine angemessene, verhältnismäßige Auflage dar. Denn in zurückliegenden Jahren ohne die Auflage – Wiederverwendbarkeit von Geschirr – kam es zu erheblichen Verunreinigungen aufgrund der großen Mengen an Einwegmüll, was eine enorme Belästigung der Nachbargrundstücke der Gastronomiebetriebe, der Bewohner sowie der Allgemeinheit rund um das Berggebiet darstellte. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit überwiegt das Interesse (der betroffenen Gastronomen) an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung bzw. einer freien Entscheidung über die Ausgabe von Einweg- oder Mehrweggeschirr.

Diese Auflage folgt ebenso dem Abfallvermeidungsgebot des § 8 Abs. 1 der Erlanger Abfallwirtschaftssatzung, wonach die Menge der zugelassenen Abfälle soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden und wiederverwendet werden.

Die festgesetzte Auflage ist geeignet, um Scherben durch Glasflaschen oder Müllansammlungen durch wiederverwendbare Behältnisse zu verhindern. Dies ist auch verhältnismäßig, da zum einen die Gefahren, gerade durch die Glasscherben, sehr hoch sind und zum anderen die betroffenen Gastronomen nicht über die Maßen eingeschränkt werden, Ihre Speisen und Getränke in Mehrweggeschirr und Hartplastikbechern auszugeben.

- 1.2 Nach dem Abfallvermeidungsgebot des § 8 Abs. 1 der Erlanger Abfallwirtschaftssatzung ist die Menge der zugelassenen Abfälle soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden und wiederverwendet werden.

In der Vergangenheit wurden Plastikbehältnisse, die ohne Pfand ausgegeben wurden, nicht zurückgegeben, sondern einfach weggeworfen. Dies führt zu erheblichen Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Durch die sehr hohe Anzahl von Besuchern vor den Gaststätten in der Innenstadt wird ebenfalls viel Abfall produziert. Dies ist eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit, die das Straßenbild verunstaltet und den Verkehr behindert. Einem positiven Eindruck der Stadt und der Bergkirchweih gerade auch bei auswärtigen Gästen steht dies entgegen.

Eine Mindestpfandhöhe von 2,00 € erscheint hinsichtlich der Erfahrungen vergangener Jahre als notwendig. Durch die Pfandfestsetzung unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung wird der Abfall auf der Straße, den Wegen und Plätzen stark reduziert, da eine Rückgabe der Behältnisse an die ausgebenden Gaststätten erfolgt. Die Auflage ist somit geeignet die Gefahr für Bewohner des Betriebsgrundstücks, der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit dahingehend zu reduzieren, dass Abfallansammlungen möglichst geringgehalten werden. Die Auflage ist auch verhältnismäßig, da zum einen die Gefahren, gerade durch die Glasscherben, sehr hoch sind und zum anderen die betroffenen Gastronomen nicht übermäßig eingeschränkt werden. Insbesondere bleibt es ihnen unbenommen, ein höheres Pfand für die Behältnisse festzusetzen. Zudem sind überregionale Poolmehrwegsysteme, bei denen das vorgesehene Pfand weniger als 2,00 Euro pro Becher beträgt, beispielsweise bei einem überregionalen Poolmehrwegsystem mit Pfand von 1,00 Euro pro Becher, ausgenommen. Denn ein Verbot dieser überregionalen Poolmehrwegsysteme wäre eine härtere Maßnahme, die zur effektiven Zielerreichung der Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung nicht im Verhältnis stehen würde.

- 1.3 Eine zeitliche Einschränkung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG) und scheint praxisgerecht, sodass die Nummern 1 und 2 nicht für die Zeit werktags, Montag bis einschließlich Samstag von 06:00 – 14:00 Uhr gelten. In dieser Zeit findet das Verpflegungsgeschäft statt, bei dem der Fokus hauptsächlich auf der Mitnahme der Speisen und Getränke für die Arbeitsstätte oder zuhause liegt. Diese zeitliche

Einschränkung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

2. Die sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

Eine Anfechtungsklage hätte aufschiebende Wirkung. Damit könnten bis zur Entscheidung über die Klage weiterhin Flaschen- und Gläserabgabe stattfinden, alkoholische Getränke außerhalb des konzessionierten Bereichs verkauft werden und Musik bis in die späten Nachtstunden hinein im Außenbereich gespielt werden. Hier ist jedoch das Interesse der Allgemeinheit, der Bergkirchweihbesucher und der Anwohner vor gefährlichen Verletzungen, Abfall und Lärmbelästigungen geschützt zu werden und ihr Interesse an sauberen und freien Straßen höher einzustufen als das Interesse der Gastwirte, die Getränke weiterhin ohne oder mit geringem Pfand in Flaschen oder Gläser auszuschenken und Musik im Freien zu spielen. Dieses Interesse der Öffentlichkeit kann nur geschützt werden, wenn die Auflagen sofort vollziehbar sind und nicht durch Einlegen eines Rechtsmittels vorübergehend, insbesondere während der Zeit der Bergkirchweih, außer Vollzug gesetzt werden.

Hinweise:

- Die Verwendung von Pappkartongeschirr ist untersagt. Erlaubt ist die Verwendung z.B. von Hartplastikbechern und -tellern. Nur ganze Pizzen dürfen mangels derzeitiger anderer praktikabler Lösungen weiterhin in einem Pappkarton ausgegeben werden.
- Verstöße gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Verstöße von Mitarbeitern gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können als Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers gemäß § 130 OWiG angesehen werden.
- Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Ein angedrohtes Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte (Art. 37 Abs. 4 Satz 2 VwZVG).
- Die Erhebung von jeweils mindestens 2,00 Euro Pfand bezieht sich ebenfalls auf den Verkauf von Schnaps oder Ähnlichem. Nur bei der Verwendung von überregionalen Poolmehrwegbechern kann das vertraglich geregelte 1 Euro Pfand erhoben werden.
- Für Beratungen bezüglich der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Hartplastikbechern steht Ihnen das Umweltamt, Abfallberatung unter kreislaufwirtschaft@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 09131- 86 27 84 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

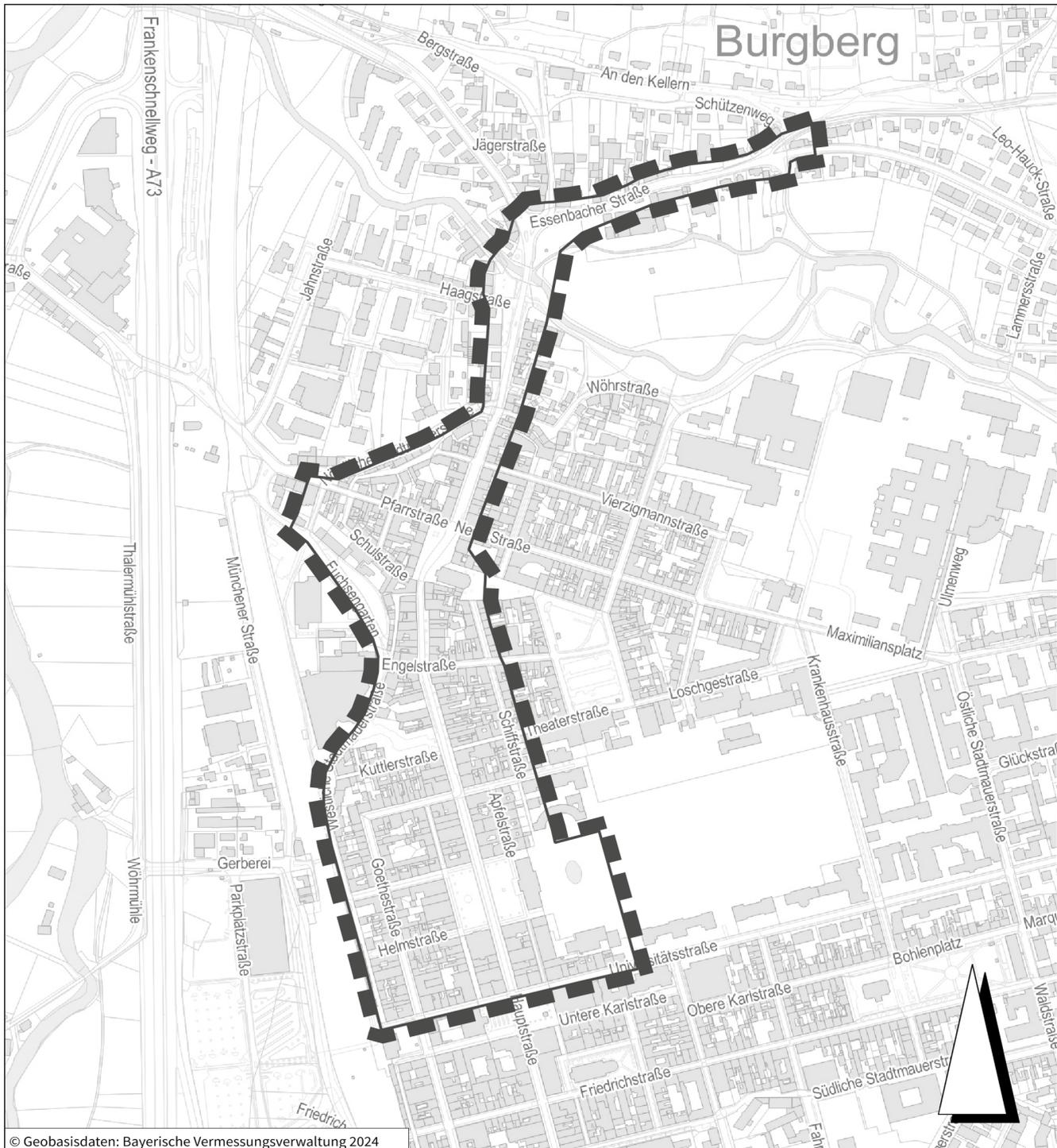
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Thomas Ternes

- Berufsm. Stadtrat -

Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 18.04.2024



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, maßgeblich ist die Innenkante der markierten Fläche

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Thomas Ternes
- berufsm. Stadtrat -

Stand: April 2024

Öffentliche Bekanntmachung Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Satzung über die Benutzung der öf- fentlichen Grünanlagen der Stadt Erlan- gen (Grünanlagensatzung); Allgemeinver- fügung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Lewin-Poeschke-Anlage“ für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih 2024 vom 16.05.2024 – 27.05.2024 nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO)

Anlage: 1 Lageplan

Gemäß Art. 27 der Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Grünanlagen-
satzung i. V. m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlässt die Stadt Erlangen
folgende **Allgemeinverfügung Lewin-Poeschke-Anlage**:

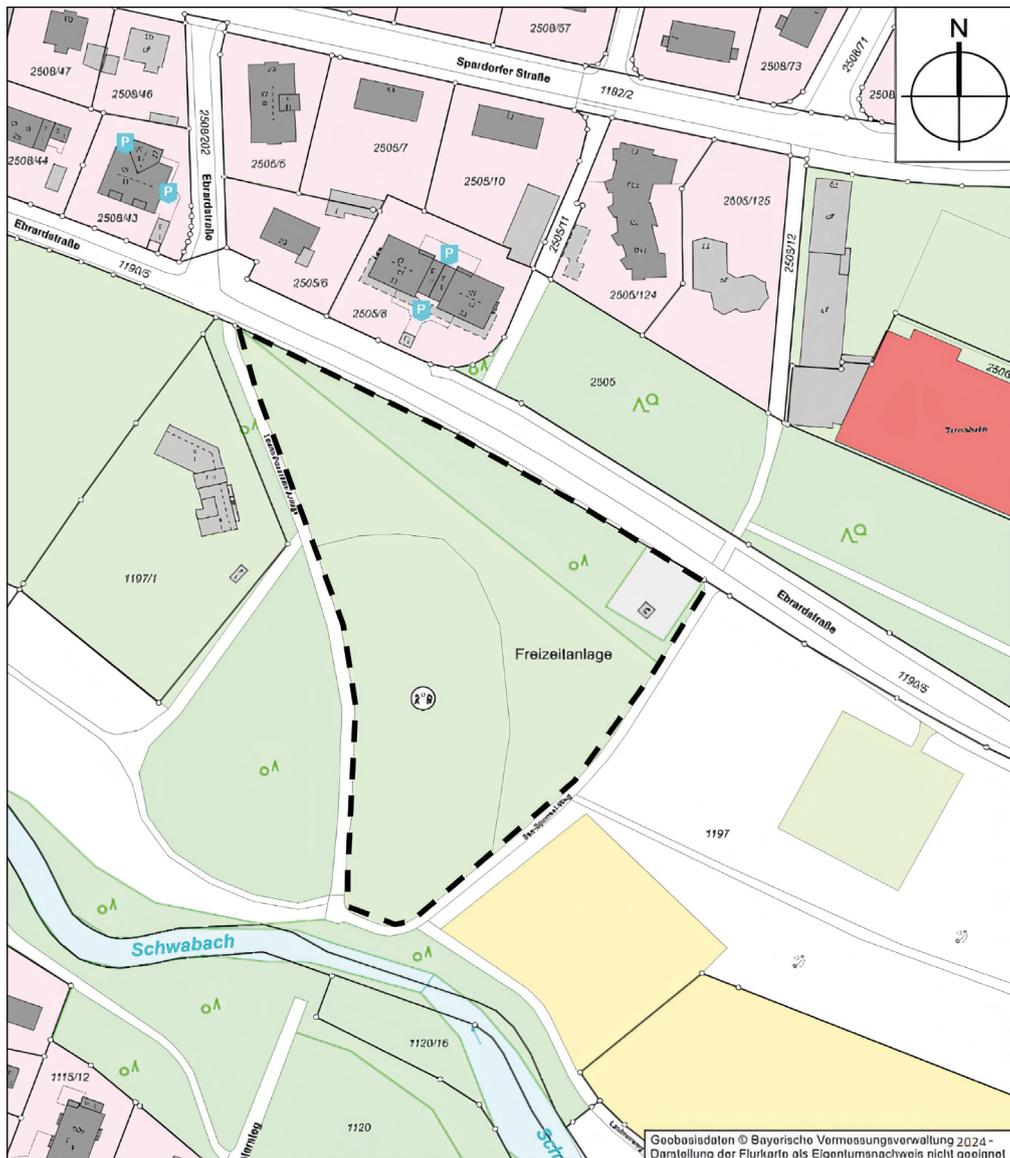
- 1) Auf der Fläche der städtischen Grünanlage „Lewin-Poeschke-
Anlage“ (s. Anlage 1) ist es ab 16.05.2024 bis 27.05.2024 jeweils
täglich von 14:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages untersagt,
Beschallungsanlagen, die der elektroakustischen Verstärkung
dienen, zu verwenden.
- 2) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser
Allgemeinverfügung wird der unmittelbare Zwang in Form der
Beschlagnahmung und Sicherstellung angedroht.

- 3) Für die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Voll-
ziehung angeordnet.
- 4) Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am
18.04.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt
Erlangen als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß
Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an
Jedermann, der sich vom 16.05.2024 bis 27.05.2024 jeweils in
der Zeit von täglich 14:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages auf
der Lewin-Poeschke-Anlage in Erlangen (vgl. Anhang Lageplan)
aufhält.
- Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung
öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt,
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, aus (Rathausplatz 1,
91052 Erlangen, Zimmer 307). In sie kann nach vorheriger Ter-
minvereinbarung Einsicht genommen werden.
- Sichergestellte Beschallungsanlagen können bei der Polizeiins-
pektion Erlangen in der Regel am auf die Sicherstellung folgen-
den Tag nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden
(Schornbaumstraße 11, 91052 Erlangen Telefon 09131/ 760-0).

Thomas Ternes
– Berufsm. Stadtrat –



Anlage 1: Lageplan

Diese Karte ist als Anlage 1
Bestandteil der Allgemeinver-
fügung Lewin-Poeschke-Anlage
anlässlich der Bergkirchweih
2024 der Stadt Erlangen
Stand: April 2024
Maßstab 1:1.500
Zeichenerklärung: Ausgewie-
sene Fläche nach Ziffer 1 der
Allgemeinverfügung:
Maßgeblich ist die Außenkante
der Markierung

Thomas Ternes
– Berufsm. Stadtrat –



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat hat am 21.03.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird. Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt
 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 537.677.000 Euro dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 532.248.300 Euro und dem Saldo (Jahresergebnis) von 5.428.700 Euro
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 526.604.900 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 501.269.100 Euro und einem Saldo von 25.335.800 Euro
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 25.034.800 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 88.386.000 Euro und einem Saldo von -63.351.200 Euro
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.071.000 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 5.071.000 Euro und einem Saldo von 0 Euro
 - d) und einem Saldo des Finanzhaushalts von -38.015.400 Euro
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (EBE) wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 28.947.950 Euro in den Aufwendungen mit 27.941.800 Euro und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.938.600 Euro
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 41.962.700 Euro darin: Erlöspauschalen seitens der Stadt (seit 2014 incl. Straßenreinigung) 15.282.500 Euro in den Aufwendungen mit 42.416.900 Euro und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.888.200 Euro
- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (EJC) wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 53.288.676 Euro in den Aufwendungen mit 53.288.676 Euro und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.100 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.371.000 Euro festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird auf 16.666.900 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) wird auf 6.275.800 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (EJC) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 72.656.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (EBE) wird auf 6.800.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) wird auf 2.095.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (EJC) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000.000 Euro festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (EBE) wird auf 4.824.650 Euro festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.
- 4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (EJC) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.
Erlangen, den 08.04.2024

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen ohne Auflagen mit Schreiben Nr. RMF-SG12-1512-3-11-8 vom 04.04.2024 erteilt.

Gemäß Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 4 der Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) vom 19.01.1983 (zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 10. Dezember 2023, GVBl S. 655) wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2024 bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Dienstgebäude der Stadtkämmerei, Erlangen, Nägelsbachstraße 40, 1. OG, Zi. Nr. 117 an Werktagen außer Mittwoch und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem montags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.
gez. Bräuer

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Nach Beendigung der Frostperiode ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen einmal jährlich dazu verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabmalen auf allen städtischen Friedhöfen durchzuführen. Diese Überprüfung findet **ab Montag, 22. April 2024** statt.

Bei Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung (Tel. 09131 86-1990).

Einladung zur 1. Sitzung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

am **Mittwoch, 24. April 2024, um 10:00 Uhr,**
im **Ratssaal des Rathauses Erlangen, Rathausplatz 1**

Tagesordnung

Öffentlich

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 15.12.2023
– öffentlich –
- TOP 2 Abfallbilanz 2023 (Anlage)
- TOP 2.1 Sonderabfallbilanz 2023

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Melanie Hein

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 9/2024
Donnerstag, 25. April 2024, 11:00 Uhr

- TOP 3 Haushaltsrechnung 2023 (Anlage)
- TOP 3.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes
und der Haushaltssatzung 2024 (Anlage)
- TOP 4 Anfragen in öffentlicher Sitzung
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an. Bei Verhinderung
bitte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter benachrichtigen.
gez. Dr. Florian Janik, Verbandsvorsitzender

Jagdgenossenschaft Kosbach: Bericht zur Versammlung vom 21. März 2024

Den schriftlichen Antrag der Jagdpächter vom 27.02.2024 auf Verlängerung der Jagdpacht stimmt die Versammlung zu. Darüber hinaus wird Martin Müller als weiterer Jagdpächter aufgenommen.

Ergebnisse der Neuwahlen der Vorstandschaft:

- 1. Jagdvorstand: Klaus Schaufler
 - Stellv. Jagdvorstand: Martin Dengler
 - Kassier und Beisitzer: Josef Nagel
 - Schriftführer und Beisitzer: Klaus Weller
 - Kassenprüfer: Klaus Maid und Jürgen Kern
- Zudem wurden folgende Beschlüsse zur Nutzung des Reinertrags der Jagd gefasst: 2022/23: Für den Wegebau werden 3000 € zur Verfügung gestellt.
gez. Klaus Schaufler, Jagdvorsteher

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

- Donnerstag, 18.04.2024:** Jugendhilfeausschuss; Ausländer- und Integrationsbeirat
- Montag, 22.04.2024:** Jugendparlament
- Dienstag, 23.04.2024:** Sportausschuss mit Sportbeirat
- Mittwoch, 24.04.2024:** Werkausschuss Erlanger Jobcenter; Sozial- und Gesundheitsausschuss mit Sozialbeirat; Stadtteilbeirat Büchenbach
- Donnerstag, 25.04.2024:** Stadtrat
- Donnerstag, 02.05.2024:** Baukunstbeirat; Bildungsausschuss

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.